

TE Vwgh Beschluss 2022/5/12 Ra 2022/21/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26

VwGG §28

VwGG §30a Abs1

VwGG §30a Abs9

VwGG §30b

VwGG §30b Abs1

VwGG §46

VwGG §46 Abs1

VwGG §46 Abs3

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 30a heute

2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 30b heute

2. VwGG § 30b gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30b gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 30b heute

2. VwGG § 30b gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30b gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 46 heute

2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

1. VwGG § 46 heute

2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

1. VwGG § 46 heute

2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher und den Hofrat Dr. Pfiel als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, in der Rechtssache des I Ö, vertreten durch Dr. Peter Lechenauer und Dr. Margrit Swozil, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 10, über 1. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 2021, L510 2229111-1/31E, betreffend Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen und Einreiseverbot und 2. die Revision gegen das genannte Erkenntnis (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.
2. Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Gegen den Revisionswerber, einen türkischen Staatsangehörigen, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 5. Februar 2020 gemäß § 52 Abs. 5 FPG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen, und es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung in die Türkei zulässig sei. Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 5 FPG wurde unter einem ein auf die Dauer von acht Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen. Gegen den Revisionswerber, einen türkischen Staatsangehörigen, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 5. Februar 2020 gemäß Paragraph 52, Absatz 5, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen, und es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass seine Abschiebung in die Türkei zulässig sei. Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 5, FPG wurde unter einem ein auf die Dauer von acht Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.

2

Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. April 2021 ergangenen Erkenntnis vom 4. Oktober 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach es aus, dass die Revision (gemeint: gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG) nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. April 2021 ergangenen Erkenntnis vom 4. Oktober 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach es aus, dass die Revision (gemeint: gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG) nicht zulässig sei.

3

Das Erkenntnis wurde der damaligen Rechtsvertreterin des Revisionswerbers durch am 5. Oktober 2021 erfolgte Hinterlegung im elektronischen Rechtsverkehr zugestellt.

4

Der Revisionswerber brachte gegen dieses Erkenntnis am 20. April 2022 eine Revision ein und stellte unter einem (der Sache nach: gemäß § 46 VwGG) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist. Der Revisionswerber brachte gegen dieses Erkenntnis am 20. April 2022 eine Revision ein und stellte unter einem (der Sache nach: gemäß Paragraph 46, VwGG) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist.

5

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags führte er aus, dass sich seine nunmehrige Rechtsvertretung - nachdem er dieser mitgeteilt habe, im Beschwerdeverfahren betreffend das Einreiseverbot keine weiteren Zustellungen erhalten zu haben - beim Bundesverwaltungsgericht nach dem Verfahrensstand erkundigt habe. Das Bundesverwaltungsgericht habe am 31. März 2022 per elektronischen Rechtsverkehr mitgeteilt, dass das Erkenntnis vom 4. Oktober 2021 an die damalige Rechtsvertreterin des Revisionswerbers zugestellt worden sei. Daraufhin habe die Tochter des Revisionswerbers die Rechtsvertreterin um Übermittlung des Erkenntnisses gebeten. Dies sei am 7. April 2022 erfolgt. Erst an diesem Tag habe die nunmehrige Rechtsvertretung des Revisionswerbers erfahren, dass gegen den Revisionswerber ein auf acht Jahre befristetes rechtskräftiges Einreiseverbot erlassen worden sei. Der Revisionswerber selbst habe von dieser Tatsache am 7. April 2022 durch die Rechtsvertretung erfahren. Der Beginn der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags bestimme sich daher mit 7. April 2022, da der Revisionswerber und seine ausgewiesenen Vertreter zu diesem Zeitpunkt von der negativen Entscheidung und damit von der Möglichkeit eines Rechtsmittels Kenntnis erlangt hätten. Der Revisionswerber sei durch ein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ an der rechtzeitigen Einbringung der außerordentlichen Revision gehindert gewesen. Dadurch erleide er den Rechtsnachteil „des Ausschlusses von der vorzunehmenden Verfahrenshandlung“, was die Rechtskraft der negativen Entscheidung zur Folge habe, wobei die Versäumung der Frist auf kein Verschulden des Revisionswerbers zurückzuführen sei.

6

Das Bundesverwaltungsgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag mit Beschluss vom 27. April 2022 als verspätet zurück. Der Revisionswerber habe am 1. April 2022 von dem von ihm bezeichneten Wiedereinsetzungsgrund erfahren. Sohin sei von einem Wegfall des Hindernisses am 1. April 2022 auszugehen. Die Frist von zwei Wochen nach § 46 Abs. 3 VwGG sei von diesem Tag an zu berechnen und daher mit Ablauf des 15. April 2022 abgelaufen. Der am 20. April 2022 mittels elektronischem Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachte Wiedereinsetzungsantrag erweise sich damit als verspätet. Das Bundesverwaltungsgericht wies den

Wiedereinsetzungsantrag mit Beschluss vom 27. April 2022 als verspätet zurück. Der Revisionswerber habe am 1. April 2022 von dem von ihm bezeichneten Wiedereinsetzungsgrund erfahren. Sohin sei von einem Wegfall des Hindernisses am 1. April 2022 auszugehen. Die Frist von zwei Wochen nach Paragraph 46, Absatz 3, VwGG sei von diesem Tag an zu berechnen und daher mit Ablauf des 15. April 2022 abgelaufen. Der am 20. April 2022 mittels elektronischem Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachte Wiedereinsetzungsantrag erweise sich damit als verspätet.

7

Der Revisionswerber stellte am 28. April 2022 einen Vorlageantrag, der dem Verwaltungsgerichtshof vom Bundesverwaltungsgericht ebenso wie die Revision samt Wiedereinsetzungsantrag und den Verfahrensakten übermittelt wurde.

8

Der Vorlageantrag ist zulässig, obwohl § 30b Abs. 1 VwGG den Fall eines Vorlageantrags gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in die Revisionsfrist durch das Verwaltungsgericht gemäß § 30a Abs. 9 iVm Abs. 1 VwGG nicht ausdrücklich erwähnt (vgl. dazu ausführlich VwGH 18.3.2021, Ra 2020/18/0197 bis 0204, Rn. 12 bis 16). Der Vorlageantrag ist zulässig, obwohl Paragraph 30 b, Absatz eins, VwGG den Fall eines Vorlageantrags gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in die Revisionsfrist durch das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 30 a, Absatz 9, in Verbindung mit Absatz eins, VwGG nicht ausdrücklich erwähnt vergleiche , dazu ausführlich VwGH 18.3.2021, Ra 2020/18/0197 bis 0204, Rn. 12 bis 16).

9

Der Verwaltungsgerichtshof ist somit aufgrund des fristgerechten Vorlageantrags zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berufen.

10

Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein minder Grad des Versehens hindert die Wiedereinsetzung nicht. Gemäß § 46 Abs. 3 erster Satz VwGG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in einem - hier vorliegenden - Fall des Abs. 1 bis zur Vorlage der Revision beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein minder Grad des Versehens hindert die Wiedereinsetzung nicht. Gemäß Paragraph 46, Absatz 3, erster Satz VwGG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in einem - hier vorliegenden - Fall des Absatz eins bis zur Vorlage der Revision beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

11

Das Bundesverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass das Hindernis im vorliegenden Fall schon mit der Kenntnisnahme des Revisionswerbers von der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an seine damalige Rechtsvertreterin weggefallen sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Die bloße Information von der Existenz des Erkenntnisses ist dem Wegfall des Hindernisses im Sinn des § 46 Abs. 3 VwGG nicht gleichzusetzen, weil dem Revisionswerber dadurch die maßgebenden Umstände, die ihn in die Lage versetzt hätten, eine Revision mit einem gemäß § 28 VwGG ausreichenden Inhalt zu erheben, nicht zur Kenntnis gebracht worden sind (vgl. in diesem Sinn - zu § 71 AVG - VwGH 15.9.1994, 94/19/0393, 0396). Das vom Revisionswerber behauptete Hindernis ist vielmehr erst mit der Übermittlung des angefochtenen Erkenntnisses am 7. April 2022 weggefallen. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde ausgehend davon fristgerecht gestellt. Er ist aber nicht berechtigt. Das Bundesverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass das Hindernis im vorliegenden Fall schon mit der Kenntnisnahme des Revisionswerbers von der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an seine damalige Rechtsvertreterin weggefallen sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Die bloße Information von der Existenz des Erkenntnisses ist dem Wegfall des Hindernisses im Sinn des Paragraph 46, Absatz 3, VwGG nicht gleichzusetzen, weil dem Revisionswerber dadurch die maßgebenden Umstände, die ihn in die Lage versetzt hätten, eine Revision mit einem gemäß Paragraph 28, VwGG ausreichenden Inhalt zu erheben, nicht zur Kenntnis gebracht worden sind vergleiche , in diesem Sinn - zu Paragraph 71, AVG - VwGH 15.9.1994, 94/19/0393, 0396). Das vom Revisionswerber behauptete Hindernis ist vielmehr erst mit der Übermittlung des angefochtenen Erkenntnisses am 7. April 2022 weggefallen. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde ausgehend davon fristgerecht gestellt. Er ist aber nicht berechtigt.

Die Partei hat nämlich nicht nur eigenes Verschulden zu vertreten, sondern ihr ist auch das Verhalten ihres Vertreters zuzurechnen. Demnach bildet nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Untätigkeit eines Vertreters im Allgemeinen auch keinen Wiedereinsetzungsgrund, es sei denn, der Machthaber wäre seinerseits durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen, die Frist einzuhalten, und es träfe ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens. Diesbezüglich trifft aber den Wiedereinsetzungswerber trotz des im Verwaltungsverfahren herrschenden Grundsatzes der amtswegigen Ermittlung der materiellen Wahrheit die Pflicht, alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (vgl. zum Ganzen etwa - ebenfalls zu einem Fall, in dem die Rechtsvertreterin nach Zustellung der Entscheidung die Erhebung eines Rechtsmittels an den Verwaltungsgerichtshof unterlassen hatte - VwGH 26.7.2001, 2001/20/0377, 0378, mwN, und auf diese Entscheidung Bezug nehmend VwGH 30.6.2016, Ra 2016/19/0124, Rn. 10). Die Partei hat nämlich nicht nur eigenes Verschulden zu vertreten, sondern ihr ist auch das Verhalten ihres Vertreters zuzurechnen. Demnach bildet nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Untätigkeit eines Vertreters im Allgemeinen auch keinen Wiedereinsetzungsgrund, es sei denn, der Machthaber wäre seinerseits durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen, die Frist einzuhalten, und es träfe ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens. Diesbezüglich trifft aber den Wiedereinsetzungswerber trotz des im Verwaltungsverfahren herrschenden Grundsatzes der amtswegigen Ermittlung der materiellen Wahrheit die Pflicht, alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist vergleiche , zum Ganzen etwa - ebenfalls zu einem Fall, in dem die Rechtsvertreterin nach Zustellung der Entscheidung die Erhebung eines Rechtsmittels an den Verwaltungsgerichtshof unterlassen hatte - VwGH 26.7.2001, 2001/20/0377, 0378, mwN, und auf diese Entscheidung Bezug nehmend VwGH 30.6.2016, Ra 2016/19/0124, Rn. 10).

Der Revisionswerber hat im vorliegenden Fall nicht dargelegt, aus welchen Gründen seine damalige Rechtsvertreterin, der das angefochtene Erkenntnis unstrittig zugestellt wurde, an der Einbringung einer rechtzeitigen Revision bzw. (sollte das Vollmachtsverhältnis nicht die Verpflichtung beinhaltet haben, gegen eine negative Entscheidung ein Rechtsmittel zu erheben) an der - nach den Behauptungen des Revisionswerbers unterlassenen - zeitgerechten Übermittlung des Erkenntnisses an ihn gehindert gewesen ist (vgl. zu dieser Verpflichtung des Vertreters VwGH 27.9.2001, 2001/20/0332, 0333). Der gegenständliche Wiedereinsetzungsantrag enthält keinerlei Tatsachenbehauptungen, aus denen sich in rechtlicher Hinsicht ableiten ließe, die zur Fristversäumung führende Untätigkeit der Vertreterin hätte bloß auf einem minderen Grad des Versehens beruht. Vielmehr beschränkt er sich, wie dargestellt, im Wesentlichen auf das Vorbringen, dass der Revisionswerber vom angefochtenen Erkenntnis ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt habe. Das war nach dem Gesagten nicht ausreichend, um einen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 VwGG erfüllenden Sachverhalt darzutun. Der Revisionswerber hat im vorliegenden Fall nicht dargelegt, aus welchen Gründen seine damalige Rechtsvertreterin, der das angefochtene Erkenntnis unstrittig zugestellt wurde, an der Einbringung einer rechtzeitigen Revision bzw. (sollte das Vollmachtsverhältnis nicht die Verpflichtung beinhaltet haben, gegen eine negative Entscheidung ein Rechtsmittel zu erheben) an der - nach den Behauptungen des Revisionswerbers unterlassenen - zeitgerechten Übermittlung des Erkenntnisses an ihn gehindert gewesen ist vergleiche , zu dieser Verpflichtung des Vertreters VwGH 27.9.2001, 2001/20/0332, 0333). Der gegenständliche Wiedereinsetzungsantrag enthält keinerlei Tatsachenbehauptungen, aus denen sich in rechtlicher Hinsicht ableiten ließe, die zur Fristversäumung führende Untätigkeit der Vertreterin hätte bloß auf einem minderen Grad des Versehens beruht. Vielmehr beschränkt er sich, wie dargestellt, im Wesentlichen auf das Vorbringen, dass der Revisionswerber vom angefochtenen Erkenntnis ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt habe. Das war nach dem Gesagten nicht ausreichend, um einen die Voraussetzungen des Paragraph 46, Absatz eins, VwGG erfüllenden Sachverhalt darzutun.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. e VwGG gebildeten Senat abzuweisen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher in einem gemäß

Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, VwGG gebildeten Senat abzuweisen.

15

Die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags hat zur Folge, dass die unstrittig verspätet erhobene Revision gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a VwGG gebildeten Senat ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war. Die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags hat zur Folge, dass die unstrittig verspätet erhobene Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, VwGG gebildeten Senat ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war.

Wien, am 12. Mai 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022210087.L00

Im RIS seit

09.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at